

Satzung des Referats für Sozial Finanziell Kulturell benachteiligte Studierende des AStA's der Universität Marburg

Präambel

Studierende sind aufgrund ihrer sozialen Herkunft, ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie ihres kulturellen Hintergrunds vielfacher Benachteiligung und somit Diskriminierung an der Universität ausgesetzt. Das Referat für sozial, finanziell und kulturell benachteiligte Studierende arbeitet gegen diese Diskriminierung. Das Referat ist stets bestrebt einen intersektionalen Anspruch einzuhalten, dieser umfasst die Mitbestimmung von FLINTA* und Personen mit Migrationsgeschichte, wünschenswert BiPoC*, in allen Bereichen.

§ 1 Name, Sinn und Aufgabe

(1) Gegenstand des Referates ist die Interessenvertretung der sozial, finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden der Uni Marburg, sowie die politische & gesellschaftliche Aufklärung der Studierenden und der interessierten Öffentlichkeit. In Bezug auf seine Statusgruppe nimmt das Referat die Zuständigkeiten der Studierendenschaft wahr.

(2) Die soziale Benachteiligung ist z.B. auf eine Migrationsgeschichte oder auf eine Sozialisation innerhalb eines nicht akademisierten Haushalts zurückzuführen. Diese zeigt sich beispielsweise in fehlenden akademischen Kontakten, die für eine Berufsqualifizierung hilfreich sein können. Der Zugang zur Bildung wird einer von Klassismus betroffenen Person von Grund auf erschwert.

(3) Die finanzielle Benachteiligung hat ihren Ursprung im ökonomischen Kapital. Wenn weniger finanzielle Ressourcen zur Bildung vorhanden sind (bspw. wenn Studierende keinen BAföG Anspruch etc. haben und keine finanzielle Unterstützung von der Familie erhalten können), liegt eine systematische Diskriminierung vor. BAföG berechnete Studierende sind von Reglementierung und Vorgaben des BAföG Amtes eingegrenzt, so dass sie ihr Studium nicht nach eigenen Wunschvorstellungen durchführen können.

1

(4) Eine kulturelle Benachteiligung im Sinne des Referates liegt vor, wenn Menschen und Menschengruppen wegen ihres durch die Familie und des sozialen Umfelds mitgegebenen Lebensstils und ihrer Verhaltensweisen — auch als Habitus bekannt — der sogenannten „niedrigen“ sozialen Herkunftsgruppe gegenüber anderen Menschen aus „höheren“ sozialen Schichten im Bildungssystem benachteiligt sind, und systematisch benachteiligt werden.

(5) Die soziale, finanzielle und kulturelle Benachteiligung ist abhängig von allen vorherrschenden Diskriminierungsformen und Machtverhältnissen.

(6) Die drei Säulen: Soziale, Finanzielle und Kulturelle Benachteiligung können aufeinander wirken, können aber auch unabhängig voneinander betrachtet werden.

(7) Das SoFiKuS-Referat thematisiert und bekämpft im Besonderen die Bildungsbenachteiligung und Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft. Es setzt sich für eine Standpunkt-Politik der Betroffenen in allen Bildungsbereichen/ -sektoren ein und unterstützt weitere Maßnahmen zu deren Selbstorganisation. Es nimmt Einfluss auf den öffentlichen Diskurs.

(8) Das Referat zielt auf eine parteiunabhängige und breite Unterstützung in der Studierendenschaft und der Gesellschaft ab. Es entwickelt eigenständige Standpunkte und Forderungen die der Emanzipation von Arbeiter*innenkindern im Bildungssystem dienen. Eine strukturelle Veränderung ist als langfristiges Ziel stets anzustreben.

(9) Alle Personen, Initiativen, Vereine und sonstige Gruppierungen, mit denen das Referat unter dem Einsatz finanzieller Mittel zusammenarbeitet, müssen als solche im Vorfeld öffentlich bekannt und klar erkennbar benannt sein.

(10) Veranstaltungen sind auf einem internen online-Archiv sowie in einem offline-

Archiv zu dokumentieren. Veranstaltungen sind generell angemessen zu bewerben; zum Beispiel unter Nutzung von Plakaten, den sozialen Medien, der Homepage und dem Rückgriff auf den AStA.

§ 2 Organe des Referates

Das Referat setzt sich aus drei Organen zusammen.

- (1) Die Vollversammlung,
- (2) Der/die SofikuS-Referent*innen und
- (3) Die Plenumsmitglieder*innen

§ 3 Das “Klassen”treffen

(1) Aufgaben und Befugnisse

Das Plenum (“Klassen”treffen genannt) ist eine beratende und kontrollierende Instanz des Referats. Es berät die Referent*innen bei programmatischen Aufgaben und unterstützt sie bei der Planung und Ausführung der allgemeinen und politischen Arbeit im Referat. Plenumsmitglieder*innen tragen eine Mitverantwortung für die regelmäßigen Plenarsitzungen und tragen gemeinsam mit den Referent*innen dafür Sorge, dass das Plenum regelmäßig tagt. Wünschenswert ist ein Turnus von einem Treffen im Monat. Mindestens sollte das Plenum zwei Mal im Semester stattfinden. Das “Klassen”treffen entwickelt das Selbstverständnis des SoFiKuS und schlägt bei Bedarf Änderungen vor. Im Falle von Änderungsanträgen oder Erstanträgen zur Verabschiedung des Selbstverständnisses sind jene Plenumsmitglieder*innen stimmberechtigt, die mit einer relativen Regelmäßigkeit teilgenommen haben (Das Mindestmaß dieser relativen Regelmäßigkeit liegt bei 2x innerhalb eines Referent*innenzyklus). Dem in der Vollversammlung einzubringenden Vorschlag zur Verabschiedung eines Selbstverständnisses oder einem Vorschlag zur Änderung des Selbstverständnisses muss eine Zweidrittelmehrheit der Plenumsmitglieder zustimmen.

(2) Mitgliedschaft im Plenum

Plenumsmitglied kann sein, wer nach § 1 II - VI als sozial, finanziell und kulturell benachteiligt gilt und ordentlich in der Universität Marburg immatrikuliert ist. Das Plenum ist generell für neue Mitglieder*innen offen.

(3) Plenarsitzungen können unter Ausschluss der Referent*innen stattfinden, wenn diese mindestens zwei Wochen früher davon unterrichtet werden und es dazu hinreichende Gründe gibt. Zudem muss dies von einer Dreiviertelmehrheit der Plenumsmitglieder, mindestens aber von fünf Plenumsmitgliedern beschlossen sein. Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Gründe und der beschlussfassenden Plenumsmitglieder notwendig. Ein Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zur Plenarsitzung anwesend sind, die nicht Referent*innen sind.

(4) Das Plenum hat das Recht, einen eigenen Bericht als Tagesordnungspunkt bei Vollversammlungen einzubringen. Hierzu bedarf es einer dokumentierten einfachen Mehrheit in der Plenarsitzung. Die berichtende/n Person/en wird/werden durch das Plenum bestimmt.

(5) Plenumsmitglieder und Stimmberechtigung

Am Plenum teilnehmen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer Plenumsmitglied gem. § 3 II ist. Bei Entscheidungen haben alle Plenumsmitglieder Stimmrecht, die zum Plenum anwesend sind, in welchem über Anträge zu den jeweiligen Sachverhalt abgestimmt wird.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des SoFiKuS-Referates.

(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit durch die Stimmberechtigten beschlossen und sind für alle anderen Organe bindend.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Marburg, die sich selbst als sozial, finanziell und kulturell benachteiligt sehen.

(4) Eine Vollversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin angemessen

beworben werden.

(5) Es findet mindestens eine konstituierende Vollversammlung im Jahr statt. Es können zusätzlich weitere Vollversammlungen stattfinden, die z.B. Teilhabemöglichkeiten für betroffene Studierende darstellen.

(6) Abstimmungsleiter*in, Wahlhelfer*in, Protokollführer*in und ggf. Redeleitung werden aus der Mitte der Anwesenden durch die Stimmberechtigten gewählt. Die SoFiKuS-Referent*innen und Kandidat*innen für das Amt der SoFiKuS-Referent*innen dürfen nicht Abstimmungsleiter*in, Protokollführer*in oder Wahlhelfer*in sein.

(8) Die Vollversammlung ist mit einem schriftlichen Verlaufsprotokoll, das die Diskussion wiedergibt, zu begleiten. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Vollversammlung von dem/ der gewählten Protokollant*in den Referent*innen auszuhändigen, durch letztere zu veröffentlichen und digital und analog zu archivieren.

(9) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung kann auf Antrag eines*r Stimmberechtigten geprüft werden. Diese ist nicht mehr gegeben, sobald nur noch höchstens die Hälfte der zu Beginn der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 4 Die Referent*innen

(1) Die SoFiKuS-Referent*innen führen die laufenden Geschäfte des SoFiKuS-Referates.

(2) Als Vertreter*innen der Statusgruppe wirken die Referent*innen aktiv im hochschulpolitischen Geschehen mit und ergreifen dabei das Wort für studierende Arbeiter*innenkinder, die von Klassismus betroffen sind.

(3) Die Referent*innen sind für Aufbau, Verwaltung und Pflege der SoFiKuS-Bibliothek verantwortlich. Verleih, Bestand und Neuanschaffungen sind durch die Referent*innen sorgfältig zu dokumentieren.

(4) Die Referent*innen haben am Ende ihrer Amtszeit auf der abschließenden Vollversammlung Rechenschaft abzulegen und sind zwischendurch auf Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder auskunftspflichtig.

(5) Am Ende der Amtszeit ist über die finanzielle und politische Entlastung der Referent*innen einzeln abzustimmen.

(6) Es werden mindestens zwei Referent*innen gewählt. Auf Antrag kann über die Anzahl der Referent*innen neu abgestimmt werden. Es sind bis zu vier Referent*innen möglich.

(7) Die Wahl der SoFiKuS-Referent*innen erfolgt in gleicher und direkter Abstimmung mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im nächsten Wahlgang ist eine relative Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidat*innen kommt es zu einem dritten Wahlgang. Bei anhaltender Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine geheime Wahl wird auf Antrag durchgeführt.

(8) Referent*innen, die politisch und/oder finanziell nicht entlastet wurden, dürfen in der anschließenden Amtsperiode nicht erneut für das Amt kandidieren.

(9) Quotierung

Die folgende Quotierung ist in jedem Fall zu beachten: Bei zwei Referent*innen: 50% FLINTA* und 50% Migrationsgeschichte, empfohlen wird eine BIPOC* Person; Bei drei Referent*innen: 50% FLINTA* und min. eine Person BIPOC*; Bei vier Referent*innen: 50% FLINTA* und 25% Migrationsgeschichte, min. eine BIPOC*; Sollte die Quotierung nicht funktionieren, ist die Anzahl der Referent*innen zu ändern.

Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die perspektivische Quotierung erfüllt ist. Wenn die Wahl nicht stattfinden kann, bleiben Referent*innen kommissarisch im Amt, bis eine satzungsgerechte Wahl stattfinden kann.

§5 Ausschlussklausel

(1) Gründe zum Ausschluss vom Referat für Sozial Finanziell Kulturell benachteiligte Studierende sind:

- Schwulen-, Lesben und Bisexuellenfeindliches Verhalten,
- trans*feindliches Verhalten,

- sexistisches Verhalten,
- rassistisches Verhalten,
- antisemitisches Verhalten,
- nationalistisches Verhalten,
- Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen
- oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Verletzung von Persönlichkeitsrechten,
- herabwürdigende Äußerungen persönlicher und allgemeiner Natur
- und Diebstahl von Referatseigentum oder privatem Eigentum im Referat.

(2) Zu diesem Zweck ist es den Referent*innen und der Mitgliedervollversammlung möglich, nach §6 begründete Ausschlüsse auszusprechen.

(3) Ausschlüsse gelten über die Dauer der Amtszeit des/der Referent/en hinaus und können von einer Mitgliederversammlung oder nachfolgenden Referenten widerrufen werden.

(4) Zum Widerruf eines Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit notwendig.

(5) Ausschlüsse sind zu dokumentieren. Außerdem sind Ausschlüsse gegenüber dem "Klassen"treffen in mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen darzulegen, sowie der Mitgliederversammlung einschließlich einer hinreichenden Begründung transparent zu machen.

(6) Ausschlüsse ergänzen das allgemeine Hausrecht der Referent*innen.

(7) Die hierin festgelegten Regulierungen müssen zwingend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Vollversammlung geändert werden.

(2) Diese Änderungen dürfen Sinn, Zweck und Aufgabe des SoFiKuS-Referates

gemäß der Präambel und des §1 nicht widersprechen.

(3) Beschlossen und verkündet auf der Vollversammlung am 15.12.2022.